

6/SN-217/ME

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHEIFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

1010 W i e n

Zl 58-01/86

*A. Storz*

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über den Verkehr mit Pflanzen-  
schutzmitteln, über Änderun-  
gen des Forstgesetzes 1975,  
des Lebensmittelgesetzes 1975  
und des Bundesgesetzes über  
die landwirtschaftl. Bundes-  
anstalten; Stellungnahme

ENTWURF	2	GE/986
Datum:	17. MRZ. 1986	
Verteilt:	18. MRZ. 1986 <i>Proh</i>	

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMLF in seinem Schreiben vom 20. Dezember 1985, GZ 13.521/29-I 3/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln, über Änderungen des Forstgesetzes 1975, BGBI Nr 440, des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBI Nr 86, und des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten BGBI Nr 230/1982 abgegeben hat.

Anlagen

14. März 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

*Plaschke*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe                      Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 58-01/86

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010    W i e n

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 20. Dezember 1985, GZ 13.521/29-I 3/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln, über Änderungen des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440, des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl Nr 86, und des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl Nr 230/1982, und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1.            Zu den §§ 4 und 5 des Entwurfes

Gemäß § 4 des vorliegenden Entwurfes ist unter Einfuhr die Einfuhr zum freien Verkehr, zum Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder zur Einlagerung in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung im Sinne der zollgesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.

Aus § 5 Abs 3 und § 26 Abs 2 des Entwurfes ergeben sich jedoch hievon abweichende, auch untereinander verschiedene Begriffsinhalte für Einfuhr im Sinne des gegenständlichen Gesetzes.

Es erscheint dringend geboten, im Gesetzestext eindeutig zum Ausdruck zu bringen, für welche Arten des Zollverfahrens die Einfuhrbeschränkungen des gegenständlichen Gesetzes gelten.

- 2 -

Weiters wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Gemäß § 5 Abs 3 des gegenständlichen Entwurfes findet dessen § 26 ua auf Pflanzenschutzmittel keine Anwendung "die im aktiven Veredelungsverkehr (§ 89 des ZG 1955) eingeführt werden", es sei denn, daß die bedingte Zollschuld für das betreffende Pflanzenschutzmittel unbedingt wird.

§ 26 Abs 6 sieht ua die Zurückweisung der Warenerklärung durch das Zollamt vor, wenn gem § 26 Abs 2 erforderliche Unterlagen (Bestätigungen, Feststellungsbescheide, Einfuhrbewilligungen) nicht vorgelegt werden. Ein Einschreiten des Zollamtes, also auch die Zurückweisung einer Warenerklärung, kann in den Fällen des Unbedingtwerdens einer bei der Abfertigung zum Vormerkverkehr bedingt entstandenen Zollschuld aber nicht erfolgen, da den Vormerknehmer keine zollrechtlichen Vorschriften daran hindern, eine vorgemerkte Ware ohne vorherige Anzeige beim Zollamt in den freien Verkehr überzuführen. Wird demnach das Schutzbedürfnis, dem die Beschränkungsbestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes dienen sollen, als so erheblich eingestuft, daß eine Verbringung von dem gegenständlichen Gesetz unterliegenden Waren in den freien Verkehr, zollordnungsgemäßes Handeln vorausgesetzt, ohne Mitwirkung der Zollorgane ausgeschlossen werden soll, dann müßte so wie bisher bereits die Abfertigung zu allen Arten des Vormerkverkehrs den Beschränkungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes unterworfen werden.

2. Zum § 26 des Entwurfes

Lt den Erläuterungen zu § 26 des Entwurfes soll die Einfuhrkontrolle nur auf der Prüfung formaler Kriterien beruhen, so daß dem Zollamt anlässlich der Einfuhr lediglich eine Bestätigung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz bzw ein Feststellungsbescheid über die Registrierung der zur Abfertigung gestellten Waren sowie eine Urkunde vorzulegen sind, aus der hervorgeht, daß die Einfuhr durch den Zulassungsinhaber oder dessen Bevollmächtigten erfolgt.

Diese Bestätigungen haben zum alleinigen Inhalt (§ 26 Abs 1 lit e) die Bescheinigung, daß ein Pflanzenschutzmittel mit bestimmter Bezeichnung im Pflanzenschutzmittelregister eingetragen ist. Das Zollamt kann somit nur die Identität von Bezeichnungen prüfen, wobei noch hervorzuheben ist, daß eine Anführung der Bezeichnung lt Pflanzenschutzmittelregister in der Warenerklärung aufgrund zollrechtlicher Vorschriften im Hinblick auf § 52 Abs 2 lit f ZG 1955 nicht erforderlich ist.

Da sich somit der Prüfungsvorgang auf die Feststellung der Gleichheit zweier Benennungen reduziert, von denen die eine vom Verfügungsberechtigten zur Herbeiführung der Namensgleichheit willkürlich angesetzt werden kann, ohne daß das Zollamt ihre Unrichtigkeit nachzuweisen vermöchte, erscheint der Wert des im Entwurf vorgesehenen Kontrollaufwandes anlässlich der Einfuhr zweifelhaft.

Von diesem grundsätzlichen Einwand abgesehen, bestehen auch Bedenken gegen die in § 26 Abs 1 lit e geforderte Vorlage von Urkunden, soweit durch sie dargelegt werden soll, daß Pflanzenschutzmittel vom Bevollmächtigten des Zulassungsinhabers eingeführt werden. Bei den hier in Betracht kommenden Abfertigungen zum freien Verkehr und zum Vormerkverkehr in der Einfuhr tritt als Partei im Zollverfahren der Verfügungsberechtigte auf (§ 51 ZG 1955), der die gegenüber der Abgabenbehörde relevanten Schritte zu setzen hat, und bei dem es sich in der überwiegenden Anzahl der Fälle um einen Spediteur handelt.

Der Warenempfänger hingegen (§ 52 Abs 2 lit b ZG 1955), dh derjenige, für den die Ware zunächst unmittelbar bestimmt ist, der mit dem Verfügungsberechtigten identisch sein kann, es in der Regel jedoch nicht ist, nimmt am Zollverfahren nicht aktiv teil; es erstrecken sich auf ihn nur bestimmte abgabenbehördliche Wirkungen.

- 4 -

Sollte § 26 Abs 1 lit d des Entwurfs bedeuten, daß der Zulassungsinhaber oder dessen Bevollmächtigter Verfügungsberechtigter sein müssen, dann hätte, wenn man vom Regelfall ausgeht, der die Ware innehabende Spediteur zunächst die Verfügungsmacht auf den Zulassungsinhaber zu übertragen. Eine Anzahl zollverfahrensrechtlicher Begünstigungen sind nämlich an das Vorliegen von Eigenschaften beim Verfügungsberechtigten geknüpft, die üblicherweise nur Spediteure aufweisen, so daß sich damit eine Fülle von Abfertigungserschwernissen für derartige Sendungen ergeben würden.

Bedeutet hingegen "eingeführt werden" durch bestimmte Personen in § 26 Abs 1 lit d des Entwurfes, daß diese Personen zollverfahrensrechtlich als Warenempfänger auftreten müssen, dann wäre zunächst im Text des Entwurfes "vom" durch "für den" zu ersetzen.

Weiters erscheint in diesem Falle eine Bevollmächtigung nicht denkbar, weil diese gem § 1002 ABGB nur zur Vornahme eines Geschäftes zulässig ist, es sich diesfalls jedoch um eine bestimmte, mit keinerlei Tätigkeiten verbundene Rechtsstellung im Abgabenverfahren handelt.

Die betreffende Bestimmung erscheint somit nicht praktikabel.

Außerdem sollte § 26 Abs 6 nicht die Zurückweisung der Warenerklärung vorsehen - die Zurückweisung von Warenerklärungen ist bereits generell in § 52 Abs 5, zweiter Satz ZG 1955 geregelt -, sondern lediglich anordnen, daß die in § 26 Abs 1 lit e genannten Urkunden Unterlagen im Sinne des § 52 Abs 4 ZG 1955 bilden, womit ihr Fehlen anlässlich des Antrags auf Zollabfertigung die im Zollgesetz normierten zollverfahrensrechtlichen Folgen auslösen würde.

3. Zum § 12 Abs 3 des Entwurfes

Gemäß § 12 Abs 3 des Entwurfes hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für

Gesundheit und Umweltschutz die Zulassung oder die Wirkung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels durch Verordnung aufzuheben oder abzuändern, soweit dies zur Beseitigung von die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder den Naturhaushalt gefährdenden Mißständen erforderlich ist.

Hiezu ist den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf zu entnehmen, daß durch diese Verordnungsermächtigung im Falle von qualifizierten Mißständen ein Instrumentarium zur Aufhebung oder Abänderung eines Zulassungsbescheides mit sofortiger Wirkung geschaffen werden soll.

Diese Vorgangsweise erscheint dem RH verfassungsrechtlich bedenklich, zumal der Verfassungsgerichtshof Verwaltungsakte, die die Grenzen zwischen Verordnung und Bescheid nicht wahrten, aufgehoben hat (siehe Erk ASlg Nr 313 und 3142).

§ 68 Abs 3 AVG wird in diesem Zusammenhang überdies in Erinnerung gerufen.

Ferner ist gem § 12 Abs 3 letzter Satz des Entwurfes die Verordnung, mit der ein Zulassungsbescheid abgeändert oder aufgehoben wird, in geeigneter Weise - wie durch Rundfunk oder Veröffentlichung in einer oder in mehreren Tageszeitungen - kundzumachen.

Nach Auffassung des RH sollten alle Rechtsverordnungen - im Hinblick auf eine "gehörige Kundmachung (vgl Walter-Mayer, Grundriß des österr. Bundesverfassungsrechtes, 5. Auflage, S 186) - unbeschadet von zeitnahen anderen Formen der Verständigung der Bevölkerung, auch im Bundesgesetzblatt gem § 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

- 6 -

4. Zu den §§ 33 bis 36 und § 39 des Entwurfes

Für die den Gegenstand einer gem § 33 des Entwurfes - somit gerichtlich - strafbaren Handlung bildenden Pflanzenschutzmittel, Anwendungsbestimmungen, Originalbehältnisse und Außenverpackungen sieht § 34 Abs 1 den Verfall vor. Für dieselben Gegenstände normiert § 36 Abs 1 die Einziehung, ohne daß der Gesetzestext oder die Erläuterungen hiezu ersehen lassen, wann die eine und wann die andere Rechtsfolge eintritt.

Dies zu erkennen ist aber für die Zollverwaltung deshalb von Bedeutung, weil für verfallene Gegenstände im Hinblick auf das in § 46 Abs 4 lit g ZG 1955 normierte Erlöschen der Zollhängigkeit Eingangsabgaben nicht anfallen.

Für der Einziehung unterliegende Gegenstände kommt die zeit Bestimmung des ZG 1955 hingegen sowohl aufgrund ihres Wortlautes als auch deshalb nicht zum Tragen, weil das Eigentum an diesen Gegenständen zwar an den Bund übergeht, der Verwertungserlös jedoch dem Betroffenen auszufolgen ist.

Nach den derzeit geltenden zollgesetzlichen Bestimmungen wären für diese weiterhin zollhängigen Waren die Eingangsabgaben vorzuschreiben, sobald sie in den inländischen Wirtschaftskreislauf übergehen, dh im Anschluß an den Erwerb anlässlich der Verwertung (auf § 46 Abs 3, zweiter Satz ZG 1955 wird hingewiesen).

Die im Entwurf vorgesehene Regelung würde nicht nur eine sachlich nicht gerechtfertigte materielle Derogation des ZG 1955 bedeuten, sondern auch dem Gericht anstelle der Zollbehörde die Ermittlung und Bestimmung der Eingangsabgaben übertragen, was sicherlich in hohem Maße unzweckmäßig wäre.

Bei dem in § 39 geregelten Verfall durch die Verwaltungsbehörde - der in Hinblick auf die in § 39 Abs 2 normierten Ausfolgung der

Verwertungserlöse an den früheren Eigentümer nicht dem gerichtlichen Verfall gem § 34, sondern der Einziehung durch das Gericht entspricht (weshalb für eine gleichartige Bezeichnung gesorgt werden sollte) - ist ein derartiges Verfahren nicht vorgesehen, dh, es würde im Hinblick auf § 46 Abs 4 lit g ZG 1955 zu keiner Vorschreibung von Eingangsabgaben kommen können.

Dies würde nicht nur eine sachlich nicht begründete ungleiche Behandlung gegenüber § 36 darstellen, sondern auch den Erwerber günstiger stellen als bei einer regulären Einfuhr zum freien Verkehr und auch den Abgabenanspruch des Bundes ungerechtfertigt schmälern.

5. Zum § 46 des Entwurfes

Gemäß § 46 des Entwurfes (Vollziehungsklausel) soll die Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes - abgesehen von jenen gesondert angeführten Fällen, in denen das Einvernehmen auch mit anderen Bundesministern herzustellen ist - dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz obliegen.

Demgegenüber soll - wie sich aus den entsprechenden Stellen des Entwurfes ergibt - mit der Vollziehung bspw des 6. Teiles (Kontrolle des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln) und nahezu des gesamten 3. Teiles (Veröffentlichung) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft alleine befaßt sein.

Eine Änderung entweder der Vollziehungsklausel oder jener Bestimmungen, aus denen sich die Vollziehung alleine durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ergibt, wird daher angeregt.

6. Zur Angabe der voraussichtlich anfallenden Kosten

Während hinsichtlich der im Bereich des BMLF durch die Vollziehung des vorliegenden Entwurfes voraussichtlich entstehenden Kosten detaillierte Angaben vorliegen, ist dem Vorblatt des Entwurfes



- 8 -

hinsichtlich der im Bereich des BMGU (Bundesministerium und Bundesstaatliche Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen) voraussichtlich entstehenden Kosten lediglich zu entnehmen, daß eine Quantifizierung des benötigten Sach- und Personalaufwandes im Begutachtungsverfahren erfolgen werde.

Die Ermittlung bloß eines Teiles der durch den vorliegenden Gesetzesentwurf voraussichtlich entstehenden Aufwendungen vermag einen umfassenden Überblick über die zu erwartenden Gesamtkosten nicht zu ersetzen, so daß dem Ministerratsbeschluß aus dem Jahre 1950, BKA-Z1 22.100-2a/1950, demzufolge jedem Entwurf einer rechtssetzenden Maßnahme Kostenberechnungen anzuschließen sind, nicht hinreichend entsprochen wurde.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue in Kenntnis gesetzt.

14. März 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

